

	Geschäftsordnung zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 und Delegierter Verordnung (EU) 2024/370	40016_EU-00-E-DE Dok.-Art GO Verfasser DVGW CERT GmbH Stand 15.10.2025

Geschäftsordnung

zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens
 nach EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 und
 Delegierter Verordnung (EU) 2024/370

40016_EU-00-E-DE

Herausgeber

© 2025 DVGW CERT GmbH, Bonn

Dok.-Nr.: 40016_EU-00-E-DE

1. Auflage, Dezember 2025

DVGW CERT GmbH

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Amtsgericht Bonn HRB 15259

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Gabriele Schmidt

USt-IdNr.: DE254478164

Telefon: +49 (228) 91 88 888

info@dvgw-cert.com

www.dvgw-cert.com

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Reproduktion, Mikroverfilmung, Speicherung auf elektronischen/optischen Medien und jede andere Nutzung in Deutsch oder anderen Sprachen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der DVGW CERT GmbH, Bonn.

Für die Auslegung ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung maßgeblich.

40016_EU-00-E-DE	
Dok.-Art	GO
Verfasser	DVGW CERT GmbH
Stand	15.10.2025

0	Präambel	4
1	KAPITEL 1: ALLGEMEINES	4
1.1	Anwendungsbereich	4
1.2	Begriffsbestimmungen	4
2	KAPITEL 2: VERORDNUNGEN; RICHTLINIEN; BESCHLÜSSE; ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMME	7
2.1	Europäische Rechtsakte/Richtlinien/Beschlüsse und ZP	7
2.1.1	Zertifizierungsprogramme (ZP) der DVGW CERT GmbH	7
2.1.2	Richtlinien und Verordnungen	7
2.2	Anwendbare Module gemäß Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG	8
2.2.1	„Modul B“	8
2.2.2	„Modul C“	8
2.2.3	„Modul D“	8
3	KAPITEL 3: KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN	8
3.1	Konformitätsbewertung	8
3.1.1	Konformitätsbewertungsverfahren (EU 2024/370) Modul B und Modul D	8
3.1.2	Konformitätsbewertungsverfahren (EU 2024/370) Modul B und Modul C	8
3.2	Vertragsschluss	9
3.3	Rezeptur	10
3.4	Prüfstelle	10
3.5	Prüfbericht	11
3.6	Durchführung der Baumusterprüfung	11
3.7	Durchführung der Überwachung	12
3.8	Konformitätsbestätigung	12
3.8.1	Zertifikat	13
3.9	Weitergabe von Informationen an Dritte, Geheimhaltung	14
3.10	Sonstige Rechte und Pflichten des Auftraggebers	14
3.11	Kosten und Abrechnung	14
4	KAPITEL 4: EINSPRUCHSVERFAHREN UND BESCHWERDEN	15
4.1	Einspruchsverfahren	15
4.2	Beschwerden	15
5	KAPITEL 5: VERPFLECHTUNG ZUR EINHALTUNG DER ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMME	16
5.1	Verpflichtung zur Einhaltung der Zertifizierungsprogramme	16

40016_EU-00-E-DE	
Dok.-Art	GO
Verfasser	DVGW CERT GmbH
Stand	15.10.2025

6 KAPITEL 6: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
6.1 Haftungsausschluss	17
6.2 Salvatorische Klausel, Auslegung und Schriftform	17
6.3 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sprache	18

	Geschäftsordnung zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 und Delegierter Verordnung (EU) 2024/370	40016_EU-00-E-DE Dok.-Art GO Verfasser DVGW CERT GmbH Stand 15.10.2025

0 Präambel

*Der Auftragnehmer befindet sich aktuell im Akkreditierungsverfahren bei der DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) sowie im Notifizierungsverfahren nach der Delegierten Verordnung (EU) 2024/370.

Hinweis: Die Notifizierung erfolgt für alle Zertifizierungsstellen erst ab 01/2027.

Die DVGW CERT GmbH (Auftragnehmer) ist eine notifizierte Stelle im Sinne der europäischen Produktharmonisierungsrechtsakte. Sie nimmt im Auftrag verschiedener Wirtschaftsakteure die Aufgaben einer notifizierten Stelle wahr. Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren, in die eine notifizierte Stelle eingebunden werden muss. Im Konformitätsbewertungsverfahren wird geprüft, ob das zu prüfende Produkt den Anforderungen der jeweils einschlägigen europäischen Richtlinien oder Verordnungen entspricht. Ein positiver Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens und die entsprechende Dokumentation durch ein Zertifikat des Auftragnehmers ist u.a. die Grundlage für die Erstellung einer Konformitätsbestätigung und die Kennzeichnung des Produktes mit dem europäisch vorgeschriebenen Symbol gemäß (EU) 2024/371.

Der Auftragnehmer ist eine notifizierte Stelle* nach der Delegierten Verordnung (EU) 2024/370.

1 KAPITEL 1: ALLGEMEINES

1.1 Anwendungsbereich

Die Geschäftsordnung findet Anwendung auf Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber (Antragsteller), die auf die Zertifizierung, Prüfung oder Überwachung von Produkten aus Materialien und Werkstoffen, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, die in den Anwendungsbereich der entsprechenden europäischen Rechtsakte bzw. ihrer nationalen Umsetzungsrechtsakte fallen, für die der Auftragnehmer notifiziert ist.

1.2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Hersteller** ist jede natürliche oder juristische Person, die Produkte herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und diese Produkte unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet oder Produkte für den Eigengebrauch entwickelt und herstellt;
- (2) **Audit/Inspektion** ist die Tätigkeit des Auftragnehmers, um die Konformität des Herstellers (technisch und organisatorisch) mit den Anforderungen des geltenden Zertifizierungssystems zu überprüfen (Modul D)
- (3) **Baumuster** ist ein für die geplante Produktion repräsentatives Muster des vollständigen Produktes;
- (4) **Baumusterprüfung** ist ein Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Auftragnehmer als notifizierte Stelle das Baumuster oder den technischen Entwurf des Produktes untersucht und prüft, ob das Produkt die geltenden Anforderungen der Rechtsvorschrift erfüllt;
- (5) **Bauteil** ist ein identifizierbares Teil eines zusammengesetzten Produkts, das aus einem oder mehreren Materialien bzw. Werkstoffen besteht;

	Geschäftsordnung zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 und Delegierter Verordnung (EU) 2024/370	40016_EU-00-E-DE Dok.-Art GO Verfasser DVGW CERT GmbH Stand 15.10.2025

- (6) **Bereitstellung auf dem Markt/Inverkehrbringen**
ist die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt;
- (7) **Bevollmächtigter** ist jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;
- (8) **Einführer** ist jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die Produkte aus einem Drittstaat auf dem Markt der Union bereitstellt;
- (9) **Einspruch** ist die Stellungnahme des Auftraggebers zu Entscheidungen des Auftragnehmers im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens;
- (10) **Fertigungsstätte** ist der Ort, an dem die Fertigung des Produktes erfolgt. Hierzu zählen auch Fertigungsstätten von Komponenten;
- (11) **Komponenten** sind dazu bestimmt, um in andere Produkte eingebaut zu werden;
- (12) **Konformitätsbewertung** ist das Verfahren, mit dem nachgewiesen wird, dass ein Produkt die Mindesthygieneanforderungen erfüllt;
- (13) **Materialien bzw. Werkstoffe sind**
 - a) eine organische Zusammensetzung aus einem oder mehreren Ausgangsstoffen oder
 - b) eine zementgebundene Zusammensetzung aus einem oder mehreren Bestandteilen oder
 - c) eine Zusammensetzung aus metallenen Werkstoffen, Email, keramischen Werkstoffen oder anderen anorganischen Materialien;
- (14) **Produkt aus endgültigen Materialien**
Ein Produkt aus Materialien bzw. Werkstoffen, die einer Prüfung und Akzeptanz gemäß den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 festgelegten Prüfanforderungen und Akzeptanzkriterien unterliegen.
- (15) **Nichtkonformität** ist jede Abweichung von den Anforderungen der Prüfgrundlagen, die keine wesentliche Nichtkonformität darstellt;
- (16) **Produkt aus endgültigen Materialien**
Ein Produkt aus Materialien bzw. Werkstoffen, die einer Prüfung und Akzeptanz gemäß den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 festgelegten Prüfanforderungen und Akzeptanzkriterien unterliegen;
- (17) **Produkt** ist ein Gegenstand, der mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommt, aus endgültigen Materialien bzw. Werkstoffen besteht und in Verkehr gebracht werden soll;
- (18) **Prüfgrundlagen** sind der gesetzliche Rahmen sowie technische Normen, die diesen konkretisieren, wie insbesondere gültige DIN-, EN- oder IEC/ISO-Normen;
- (19) **Prüfstelle ist** eine nach EN ISO/IEC 17025 (MLA-Abkommen) durch eine europäisch anerkannte Akkreditierungsstelle akkreditierte Prüfstelle für Prüfungen nach (EU) 2024/368, welche von der DVGW CERT GmbH vertraglich gebunden und als Unterauftragnehmer gelistet ist;

	Geschäftsordnung zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 und Delegierter Verordnung (EU) 2024/370	40016_EU-00-E-DE Dok.-Art GO Verfasser DVGW CERT GmbH Stand 15.10.2025
	Dok.-Art GO	
	Verfasser DVGW CERT GmbH	
	Stand 15.10.2025	

- (20) **Prüfmuster** ist ein repräsentativer Gegenstand der endgültigen Materialien bzw. Werkstoffe, der für die Durchführung einer Prüfung gemäß den Prüfverfahren und -methoden des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 verwendet wird;
- (21) **reduzierte Prüfung** ist die Durchführung einer Prüfung, bei der nur ein Teil der im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 festgelegten Prüfverfahren und -methoden auf Prüfmuster angewendet wird, die die notifizierte Stelle während der erstmaligen oder jährlichen Inspektion aus der Produktion entnimmt;
- (22) **Rezeptur** ist die Liste aller Stoffe oder Bestandteile, die bei der Herstellung eines organischen Materials oder eines zementgebundenen Werkstoffs verwendet werden, und ihrer jeweiligen Anteile;
- (23) **Technische Unterlagen** sind zum Produkt gehörende Dokumente, die zur Bewertung eines Produktes auf seine Vereinbarkeit mit den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen mit herangezogen werden müssen;
- (24) **Überwachung** in der Produktionsphase ist ein Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens, welche sich an die nach der Baumusterprüfung durchgeföhrte Zertifizierung anschließt und die regelmäßige Überwachung u.a. der Fertigungsstätten vorsieht;
- (25) **Vertreiber** ist jedes Unternehmen in der Lieferkette, dass ein Produkt auf dem Markt bereitstellt mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;
- (26) **Wesentliche Nichtkonformität** ist jede Abweichung von den Anforderungen der Prüfgrundlagen, die mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf den sicherheitstechnischen, hygienischen oder funktionstechnischen Zustand eines Produktes hat und dadurch Defizite hinsichtlich der Gebrauchstauglichkeit, der Leistungsfähigkeit oder der Umweltverträglichkeit nach sich zieht;
- (27) **Zertifikat** (Konformitätsbestätigung) ist die Bestätigung des positiven Abschlusses des Konformitätsbewertungsverfahrens;
- (28) Zertifizierungsprogramme (ZP)
- (29) **zusammengesetztes Produkt** ist ein Produkt, das aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Bauteilen besteht, als Ganzes funktioniert und zerlegt werden kann, ohne die Bauteile zu zerstören;
- (30) EU-Produktharmonisierungsrechtsakt sind die in Kapitel 2.1 aufgeführten Richtlinien und Verordnungen einschließlich ihrer jeweiligen nationalen Umsetzungsrechtsakte.

	Geschäftsordnung zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 und Delegierter Verordnung (EU) 2024/370	40016_EU-00-E-DE Dok.-Art GO Verfasser DVGW CERT GmbH Stand 15.10.2025

2 KAPITEL 2: VERORDNUNGEN; RICHTLINIEN; BESCHLÜSSE; ZERTIFIZIERUNGS-PROGRAMME

In diesem Kapitel 2 werden die in dieser Geschäftsordnung in Bezug genommenen Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Zertifizierungsprogramme aufgeführt, um sie eindeutig identifizieren zu können.

2.1 Europäische Rechtsakte/Richtlinien/Beschlüsse und ZP

2.1.1 Zertifizierungsprogramme (ZP) der DVGW CERT GmbH

ZP 0800_EU

Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung nach Modul B und C

ZP 1000_EU

Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung nach Modul B und D

2.1.2 Richtlinien und Verordnungen

(EU) 2020/2184

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)

(EU) 2024/365

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 23. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die in die europäischen Positivlisten aufzunehmen sind

(EU) 2024/367

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 23. Januar 2024 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Erstellung der europäischen Positivlisten von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die für die Verwendung bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, zugelassen sind

(EU) 2024/368

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 23. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verfahren und Methoden für die Prüfung und Bestätigung der Zulässigkeit endgültiger, in Produkten verwendeter Materialien bzw. Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen

(EU) 2024/369

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/369 DER KOMMISSION vom 23. Januar 2024 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung des Verfahrens für die Aufnahme von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen in die europäischen Positivlisten oder deren Streichung daraus

	Geschäftsordnung zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 und Delegierter Verordnung (EU) 2024/370	40016_EU-00-E-DE Dok.-Art GO Verfasser DVGW CERT GmbH Stand 15.10.2025

EU 2024/370

DELEGIERTE VERORDNUNG des Europäischen Parlaments und des Rates durch **Festlegung von Konformitätsbewertungsverfahren** für Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, sowie von **Vorschriften für die Benennung der an diesen Verfahren beteiligten Konformitätsbewertungsstellen**

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/371 DER KOMMISSION vom 23. Januar 2024 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch **Festlegung harmonisierter Spezifikationen für die Kennzeichnung von Produkten**, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen

765/2008/EG

Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die **Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung** im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates

768/2008/EG

Beschluss des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen **gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten** und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates

2.2 Anwendbare Module gemäß Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG

- 2.2.1 „Modul B“**
- 2.2.2 „Modul C“**
- 2.2.3 „Modul D“**

3 KAPITEL 3: KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN

3.1 Konformitätsbewertung

In der Konformitätsbewertung gelten die unter Kapitel 2 aufgeführten ZP, Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse.

3.1.1 Konformitätsbewertungsverfahren (EU 2024/370) Modul B und Modul D

Wird ein Produkt gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 in Risikogruppe 1 oder 2 oder im Fall einer metallenen Zusammensetzung gemäß Anhang II Tabelle 2 „Europäische Positivliste von Gruppen metallener Zusammensetzungen für metallene Werkstoffe“ des Durchführungsbeschlusses der Kommission (EU) 2024/365 (4) in Produktgruppe A oder B eingestuft, finden die Konformitätsbewertungsverfahren nach Modul B und Modul D Anwendung.

3.1.2 Konformitätsbewertungsverfahren (EU 2024/370) Modul B und Modul C

Wird ein Produkt gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 in Risikogruppe 3 oder 4 oder im Fall einer metallenen Zusammensetzung gemäß Anhang II Tabelle 2 „Europäische Positivliste

	Geschäftsordnung zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 und Delegierter Verordnung (EU) 2024/370	40016_EU-00-E-DE Dok.-Art GO Verfasser DVGW CERT GmbH Stand 15.10.2025

von Gruppen metallener Zusammensetzungen für metallene Werkstoffe“ des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/365 in Produktgruppe C oder D eingestuft, finden die Konformitätsbewertungsverfahren nach Modul B und Modul C Anwendung.

3.2 Vertragsschluss

- (1) Der Auftraggeber teilt sein Interesse an einer Auftragserteilung dem Auftragnehmer mit, indem er das zutreffende Antragsformular vollständig ausfüllt und einschließlich der auf dem Antragsformular aufgeführten Unterlagen beim Auftragnehmer einreicht. Antragsformulare für die verschiedenen Konformitätsbewertungsverfahren sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Auftragnehmers (www.dvgw-cert.com) abrufbar und sind über das Servicecenter des Auftragnehmers erhältlich;
- (2) Der Auftraggeber kann der Hersteller oder sein Bevollmächtigter sein;
- (3) Nach dem Eingang der Antragsunterlagen prüft der Auftragnehmer den Antrag auf Vollständigkeit und Plausibilität. Stellt der Auftragnehmer im Rahmen der Prüfung fest, dass der Antrag unvollständig oder nicht plausibel ist, weist er den Auftraggeber darauf hin und ermöglicht ihm die Nachreichung oder Präzisierung seines Antrages.
- (4) Der Auftragnehmer hat das Recht, den Antrag abzulehnen. Er lehnt den Antrag insbesondere ab, wenn
 1. für das Produkt keine anwendbaren Prüfgrundlagen bestehen und / oder wenn keine Prüfstellen entsprechend Kapitel 3 zur Verfügung stehen, oder
 2. der Auftraggeber für dasselbe Produkt bereits bei einer anderen notifizierten Stelle innerhalb der Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum ein Konformitätsbewertungsverfahren eingeleitet hat, oder
 3. der Antragsteller kein Auftraggeber im Sinne des Absatzes 2 sein kann oder
 4. sich der Auftraggeber mit Forderungen aus einem früheren Auftrag im Zahlungsverzug befindet oder
 5. offensichtlich eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (z. B. Patent- oder Urheberrechtsverletzung) vorliegt.
- (5) Entscheidet sich der Auftragnehmer den Antrag anzunehmen, erteilt er eine Vorgangsnummer für das Konformitätsbewertungsverfahren und übermittelt dem Auftraggeber eine unterschriebene Auftragsbestätigung, durch die der zugrundeliegende Vertrag zustande kommt. In der Auftragsbestätigung legt der Auftragnehmer das anzuwendende Prüfprogramm fest.
- (6) Bestandteile des Vertrages werden die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Bedingungen, die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, die durch die EU-Produktharmonisierungsrechtsakte getroffenen Regelungen sowie alle übrigen, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen einschließlich der anerkannten Regeln der Technik.
- (7) Der Auftragnehmer beginnt frühestens mit der Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens, wenn der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossen wurde.

	Geschäftsordnung zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 und Delegierter Verordnung (EU) 2024/370	40016_EU-00-E-DE Dok.-Art GO Verfasser DVGW CERT GmbH Stand 15.10.2025
	Dok.-Art GO	
	Verfasser DVGW CERT GmbH	
	Stand 15.10.2025	

- (8) Der Auftragnehmer überwacht durch die im zutreffenden Produktrechtsakt vorgesehenen bzw. festgelegten Module und dem vom Auftraggeber gewählten Verfahren die Konformität der gefertigten Produkte mit dem geprüften Baumuster.
- (9) Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer Zugang zu sämtlichen Fertigungsstätten, Unterlagen und Personal erhält. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber sich den Fertigungsstätten eines Dritten bedient.
- (10) Der Auftragnehmer führt das Konformitätsbewertungsverfahren nach Maßgabe der für das zu prüfendes Produkt anwendbaren europäischen Harmonisierungsrechtsakten durch.
- (11) Nach dem positiven Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Zertifikat nach Kapitel 3.8.

3.3 Rezeptur

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gemäß Anhang (I) Ziff. 2.2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 dem Auftragnehmer die erforderlichen vollständigen Informationen zur Rezeptur oder zu den Rezepturen, des zu zertifizierenden Produkts nach Vertragsschluss gemäß Kapitel 3.2 zur Überprüfung vorzulegen. Die Überprüfung erfolgt auf Grundlage der werkstoffspezifischen europäischen Positivlisten sowie gemäß den jeweils gültigen Vorgaben der anwendbaren europäischen Harmonisierungsrechtsakte.
- (2) Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Verantwortung für die vollständige und wahrheitsgemäße Offenlegung der Rezeptur bzw. der Rezepturen des Endprodukts. Die Konformitätsbestätigung erfolgt ausschließlich auf Basis der offengelegten Informationen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer sämtliche relevanten Informationen zur Lieferkette, insbesondere zu sämtlichen Zulieferern, vollständig und unverzüglich nach Vertragsschluss gemäß Kapitel 3.2 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert über Änderungen der Rezeptur bzw. der Rezepturen oder Änderungen innerhalb der Lieferkette, die Auswirkungen auf die Zusammensetzung oder die hygienische Eignung des Produkts haben können.
- (4) Sämtliche im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens übermittelten Unterlagen und Informationen werden vom Auftragnehmer vertraulich behandelt.
- (5) Die Überprüfung der Rezeptur/der Zusammensetzung sowie die Bewertung erfolgt durch die DVGW CERT GmbH gem. Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 Anhang (I) bis (IV), jeweils Ziff. 2.

3.4 Prüfstelle

Für die Durchführung von Produktprüfungen (Baumusterprüfungen, Kontrollprüfungen, Ergänzungsprüfungen) muss die Auftragsvereinbarung mit der Prüfstelle entweder durch den Auftragnehmer oder durch den Auftraggeber erfolgen. Für die Beauftragung der Prüfung durch den Auftraggeber an eine Prüfstelle ist die Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich.

Folgende Voraussetzungen gelten:

1. Die Prüfstelle muss die Anforderungen gemäß Kapitel 1.2 (19) erfüllen

	Geschäftsordnung zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 und Delegierter Verordnung (EU) 2024/370	40016_EU-00-E-DE Dok.-Art GO Verfasser DVGW CERT GmbH Stand 15.10.2025

2. Die Prüfstelle muss für die zugrunde liegenden Prüfverfahren und Prüfgrundlagen zum Zeitpunkt der Prüfung über eine europäisch anerkannte Akkreditierung für die jeweilige Prüfgrundlage verfügen

Prüfstellen sind nicht berechtigt, Angebote, Erklärungen oder Auskünfte im Namen des Auftragnehmers abzugeben. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Prüfungsleistungen der Prüfstelle, wenn der Auftraggeber diese selbst beauftragt.

Das Verhältnis zwischen Auftraggeber und einer Prüfstelle wird im Rahmen eines Prüfauftrages, der zwischen den Parteien unmittelbar abzuschließen ist, geregelt. Der Auftraggeber muss die Prüfstelle ermächtigen, die ermittelten Prüfergebnisse in Form eines Prüfberichtes der DVGW CERT GmbH zur Verfügung zu stellen.

3.5 Prüfbericht

Der Prüfbericht der Prüfstelle muss den aktuellen Stand des Produktes und der zugrunde liegenden Prüfgrundlagen wiedergeben und den Anforderungen der aktuell gültigen EN ISO/IEC 17025 entsprechen. Der Prüfbericht darf in der Regel nicht älter als 2 Jahre sein. Er muss Angaben zu allen für das Produkt geltenden Zertifizierungs- bzw. Überwachungsanforderungen enthalten und frei von einer Konformitätsaussage sein. Der Prüfbericht ist der DVGW CERT GmbH einzureichen.

3.6 Durchführung der Baumusterprüfung

- (1) Die Baumusterprüfung wird anhand eines Baumusters, technischer Unterlagen und sonstiger Nachweise entsprechend den Zertifizierungsprogrammen des Auftragnehmers vorgenommen. Für Produkte der Risikogruppen RG 1 und RG 2 erfolgt die Probenentnahme unter Auditbedingungen
- (2) Den Ort der Prüfungen stimmen die Vertragsparteien miteinander ab.
- (3) Im Rahmen der Prüfungen kann eine Prüfstelleherangezogen werden. Deren Beauftragung erfolgt entsprechend nach Kapitel 3.4. Der Auftragnehmer hat das Recht hierbei durch entsprechende Auflagen, Bedingungen oder andere Maßnahmen gegenüber dem der Prüfstelle oder dem Auftraggeber sicherzustellen, dass bei der Auftragsvergabe, die sich aus der Notifizierung bzw. Akkreditierung ergebenden Anforderungen erfüllt werden.
- (4) Der Auftragnehmer führt die Prüfung grundsätzlich vollständig durch. Ausnahmsweise können Prüfberichte, die der Auftraggeber beibringt, verwendet werden, wenn
 1. die die Prüfung durchführende Stelle (i.d.R. eine Prüfstelle) zum Zeitpunkt der Prüfung über eine europäisch anerkannte Akkreditierung nach EN ISO/IEC 17025 verfügt und die Prüfung im Anwendungsbereich der Akkreditierung erfolgte,
 2. die Prüfstelle die Anforderungen entsprechend Kapitel 1.2 (19) erfüllt.
 3. nachgewiesen wird, dass das Produkt seit der Prüfung nicht verändert wurde,
 4. sich die Prüfgrundlagen seit der Antragsstellung nicht geändert haben und
 5. der Prüfbericht alle erforderlichen Angaben vollständig enthält.

Der Auftragnehmer entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Nr. 1 bis 5 vorliegen und die Prüfberichte, die der Auftraggeber beibringt, angenommen werden können.
- (5) Über die Ergebnisse der Prüfungen wird ein Prüfbericht ausgestellt.

	Geschäftsordnung zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 und Delegierter Verordnung (EU) 2024/370	40016_EU-00-E-DE Dok.-Art GO Verfasser DVGW CERT GmbH Stand 15.10.2025

- (6) Entspricht das Produkt den Anforderungen der jeweils einschlägigen Prüfgrundlagen, erhält der Auftraggeber ein Zertifikat. Andernfalls verweigert der Auftragnehmer die Erteilung des Zertifikates und begründet dem Auftraggeber seine Entscheidung in nachvollziehbarer Weise in Textform.

3.7 Durchführung der Überwachung

- (1) Für die jeweils einschlägigen EU-Produktharmonisierungsrechtsakte in Verbindung mit dem entsprechenden ZP gelten die Überwachungsverfahren der Module C und D nach Maßgabe des Beschlusses 768/2008/EG.

Die Fristen für die Wiederholung der Überwachung sind für die jeweiligen Module in den jeweils für das Produkt einschlägigen EU-Produktharmonisierungsrechtsakten in Verbindung mit dem entsprechenden ZP festgelegt.

- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über eine Produktionseinstellung zu informieren. Stehen aufgrund einer vorübergehenden Produktionseinstellung zum Zeitpunkt der durchzuführenden Überwachung keine Prüfgegenstände zur Verfügung, kann der Auftragnehmer die Überwachungsfrist im Einzelfall anpassen. Die Überwachung der Fertigungsstätte ist grundsätzlich auch in diesem Fall durchzuführen und zu dokumentieren.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über die Wiederaufnahme der Produktion zu informieren, sodass die Überwachung innerhalb von vier Monaten nach der Wiederaufnahme der Produktion durchgeführt werden kann.
- (4) Im Rahmen der Überwachung ist der Auftragnehmer berechtigt, sich eines Unterauftragnehmers, insbesondere einer Prüfstelle oder eines Inspektors zu bedienen. Der Auftragnehmer hat das Recht hierbei durch entsprechende Auflagen, Bedingungen oder andere Maßnahmen gegenüber dem Unterauftragnehmer oder dem Auftraggeber sicherzustellen, dass bei der Unterauftragsvergabe, die sich aus der Notifizierung ergebenden Anforderungen erfüllt werden.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Zwecke der Überwachung unangemeldete Besichtigungen durchzuführen und dabei ggf. Produktprüfungen durchzuführen.
- (6) Die Überwachung kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

3.8 Konformitätsbestätigung

Wird im Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass das Produkt die Mindesthygieneanforderungen erfüllt, wird dem Auftraggeber ein Zertifikat (Konformitätsbestätigung) ausgestellt. Dieses enthält Namen und Anschrift des Herstellers und/oder des Vertreibers, die Ergebnisse der Konformitätsbewertung, etwaige Bedingungen für die Gültigkeit des Zertifikats und die für die Identifizierung der bestätigten Bauart erforderlichen Angaben.

Der Auftraggeber gewährleistet und erklärt, dass das betreffende Produkt der in der EU-Baumusterprüfung bescheinigten Bauart entspricht und die Anforderungen Verordnung EU 2024/370 erfüllt.

	Geschäftsordnung zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 und Delegierter Verordnung (EU) 2024/370	40016_EU-00-E-DE Dok.-Art GO Verfasser DVGW CERT GmbH Stand 15.10.2025

3.8.1

Zertifikat

- (1) Änderungen, Erweiterungen und Umschreibungen bestehender Zertifikate müssen beantragt werden.
- (2) Die Gültigkeit des Zertifikates ergibt sich aus dem jeweiligen EU-Produktharmonisierungsrechtsakt. Eine Änderung, Erweiterung oder Umschreibung eines Zertifikates im Sinne von (1) verlängert die Gültigkeit nicht.
- (3) Während der Gültigkeit des Zertifikats ist der Auftraggeber befugt das Zertifikat zu nutzen und mit dem Zertifikat zu werben, sofern sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit dem Auftragnehmer eine gesondert abzuschließende Lizenzbestimmung über die Nutzung des Zertifizierungszeichens des Auftragnehmers abzuschließen.
- (4) Das Zertifikat erlischt im Sinne dieser Geschäftsordnung, wenn:
 - 1. die unter Absatz 2 benannte Gültigkeit abgelaufen ist,
 - 2. es durch ein neues Zertifikat ersetzt wird,
 - 3. die Überwachungsfristen nach Kapitel 3.7 um mehr als ein Jahr überschritten wurden,
 - 4. die Durchführung der Überwachung durch den Auftraggeber nicht ermöglicht wird,
 - 5. auf der Grundlage des Ergebnisses der jährlichen Inspektion das Zertifikat zurückgenommen wird.
 - 6. andere wesentliche Anforderungen dieser Geschäftsordnung nicht erfüllt werden oder
- (5) der Vertrag von einem Vertragspartner gekündigt wird, mit Wirksamkeit der Kündigung kann der Auftragnehmer das einschlägige Zertifikat zurücknehmen.
- (6) Der Auftragnehmer kann über eine Aussetzung oder Änderung des Zertifikates entscheiden, wenn der begründete Verdacht einer wesentlichen Nichtkonformität besteht und/oder die Frist zur Vorlage des Überwachungsnachweises um 90 Tage überschritten worden ist und/oder andere wesentliche Anforderungen dieser Geschäftsordnung nicht eingehalten werden. Der Auftraggeber verliert vorübergehend das Recht zur Nutzung des Zertifikates, wenn es vom Auftragnehmer ausgesetzt wurde. Die Aussetzung wegen wesentlicher Nichtkonformität oder Überschreiten der Überwachungsfrist wird aufgehoben, wenn der Auftraggeber innerhalb von 90 Tagen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung die Einhaltung der betroffenen Anforderungen nachweisen kann. Spätestens nach 365 Tagen führt die Aussetzung zum Erlöschen des Zertifikates.
- (7) Das Erlöschen eines Zertifikats nach Kapitel 3.8.1 (4) und das Aussetzen eines Zertifikats nach Kapitel 3.8.1 (6) wird von der Einlegung eines Einspruchs nach Kapitel 4.1 nicht berührt. Erlischt das Zertifikat oder wird es ausgesetzt, verpflichtet sich der Auftraggeber sämtliche Bezugnahmen auf die Zertifizierung insbesondere bei der Produktkennzeichnung, in Werbematerialien oder in der Kommunikation zu unterlassen.
- (8) Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Zertifikat nicht in einer Weise zu verwenden, die den Auftragnehmer in Misskredit bringen könnte sowie keinerlei Äußerung über die Zertifizierung zu treffen, die den Auftragnehmer als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
- (9) Zur Weiterführung der Zertifizierung ist vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates ein neues Konformitätsbewertungsverfahren vom Auftraggeber beim Auftragnehmer zu beantragen.

	Geschäftsordnung zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 und Delegierter Verordnung (EU) 2024/370	40016_EU-00-E-DE Dok.-Art GO Verfasser DVGW CERT GmbH Stand 15.10.2025

3.9 Weitergabe von Informationen an Dritte, Geheimhaltung

- (1) Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keine gesonderte, abweichende Vereinbarung über Geheimhaltungspflichten abgeschlossen wurde, gelten die Geheimhaltungspflichten nach dieser Ziff. 3.9.
- (2) Informationen und Erkenntnisse, die der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens erlangt, behandelt er vertraulich.
- (3) Der Auftragnehmer ist abweichend von Ziff. 3.9 (1) berechtigt, Erkenntnisse, die er im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens erlangt, an die zuständigen Behörden weiterzugeben, sofern er gesetzlich hierzu verpflichtet ist. Soweit dies nicht gesetzlich verboten ist, unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber vor der Weitergabe.
- (4) Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis, in das alle Produkte aufgenommen werden, für die gültige Zertifikate des Auftragnehmers bestehen. Das Verzeichnis wird auf der Homepage des Auftragnehmers veröffentlicht. Hiermit erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.
- (5) Der Auftragnehmer kommt insbesondere seinen gesetzlichen Informationspflichten gemäß der in Kapitel 2 aufgeführten Rechtsakte nach. Hiermit erklärt sich der Auftraggeber einverstanden. Soweit dies nicht gesetzlich verboten ist, unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber vor der Weitergabe.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Zertifizierungsdokument nur in seiner Gesamtheit Dritten zur Verfügung zu stellen.

3.10 Sonstige Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer während der Gültigkeit des Zertifikats über Änderungen im Hinblick auf das Produkt wie Rezeptur(en), Zusammensetzung(en), Baumuster oder das Qualitätssicherungssystem, seines Namens, seiner Anschrift oder Modell-/Produktbezeichnungen zu informieren.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Register über Beschwerden zu führen, die bei ihm über das zertifizierte Produkt eingehen. Dieses Register übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf dessen Anfrage.
- (3) Bei begründetem Verdacht auf eine Nichtkonformität ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, eine erneute Baumusterprüfung durchführen zu lassen, die auch als Teilprüfung durchgeführt werden (Nachprüfung).

3.11 Kosten und Abrechnung

- (1) Die Kosten des Konformitätsbewertungsverfahrens richten sich nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Entgeltliste des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erhält die aktuelle Entgeltliste mit der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers.

Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Leistungen eines Unterauftragnehmers (z.B. Prüfstelle) anfallen, werden entweder durch den Auftragnehmer oder gesondert durch den jeweiligen Unterauftragnehmer abgerechnet.

 Geschäftsordnung zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 und Delegierter Verordnung (EU) 2024/370	40016_EU-00-E-DE Dok.-Art GO Verfasser DVGW CERT GmbH Stand 15.10.2025
--	---

- (2) Das Entgelt wird für die Tätigkeiten des Auftragnehmers im Konformitätsbewertungsverfahren erhoben. Der Auftragnehmer behält sich vor, 50% seines Entgelts bereits unmittelbar nach Vertragsschluss in Rechnung zu stellen.
- (3) Zusätzlich zu den Kosten nach Absatz (1) und (2) erhebt der Auftragnehmer für die zum 1. Januar eines Kalenderjahres gültigen und ausgesetzten Zertifikate eine Registrierungspauschale. Die Höhe der Registrierungspauschale ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültigen Entgeltliste.
- (4) Der Auftragnehmer rechnet die vom Auftraggeber zu zahlende Entgelte ab. Die Forderungen sind mit Zugang der Rechnung fällig.
- (5) Zusätzlich zu den Kosten nach Absatz (1) und (2) können Kosten für eine Nachprüfung anfallen. Die Kosten einer Nachprüfung im Sinne des Kapitel 3.10 (3) trägt der Auftraggeber, wenn die Prüfung die Nichtkonformität bestätigt. Dasselbe gilt, wenn eine unangemeldete Überwachung nach Kapitel 3.7 (5) auf den begründeten Verdacht einer Nichtkonformität zurückgeht und sich die Nichtkonformität durch die Überwachung bestätigt.

4 KAPITEL 4: EINSPRUCHSVERFAHREN UND BESCHWERDEN

4.1 Einspruchsverfahren

- (1) Der Auftraggeber kann gegen die Entscheidung des Auftragnehmers über die Erteilung, Nichterteilung oder Aufrechterhaltung eines Zertifikats Einspruch einlegen.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Entscheidung nach Absatz 1 einzulegen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Einspruchs. Auf Verlangen des Auftraggebers wird bei der Entscheidung ein Schlichtungsausschuss eingesetzt. Die Kosten, die durch den Einsatz des Schlichtungsausschusses entstehen, trägt der Auftraggeber, wenn sich der Einspruch als unzulässig oder unbegründet erweist.

4.2 Beschwerden

- (1) Der Auftragnehmer hat ein Beschwerdemanagement eingerichtet. Beschwerden können dem Auftragnehmer auf beliebigem Wege zur Kenntnis gegeben werden. Der Auftragnehmer hat auf seiner Homepage ein Beschwerdeformular hinterlegt, das für Beschwerden genutzt werden kann.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm mitgeteilte Beschwerden zu untersuchen sowie Aufzeichnungen zu allen Beschwerden aufzubewahren.

	Geschäftsordnung zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 und Delegierter Verordnung (EU) 2024/370	40016_EU-00-E-DE Dok.-Art GO Verfasser DVGW CERT GmbH Stand 15.10.2025

5 KAPITEL 5: VERPFLICHTUNG ZUR EINHALTUNG DER ZERTIFIZIERUNGS-PROGRAMME

5.1 Verpflichtung zur Einhaltung der Zertifizierungsprogramme

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms ab der Antragstellung, während des gesamten Zertifizierungsprozesses und nach Erteilung des Zertifikats fortwährend bis zum Erlöschen der Zertifizierung einzuhalten.

Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber:

1. stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden;
2. alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für
 - die Durchführung der Prüfung und Überwachung, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal;
 - die Untersuchung von Beschwerden;
 - die Teilnahme von Begutachtern der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) und des Auftragnehmers. Die Kosten für die Teilnahme von Begutachtern gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
3. die Zertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die den Auftragnehmer in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über die Zertifizierung zu treffen, die der Auftragnehmer als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;
4. bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen zu ergreifen (z. B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen).
5. wenn der Auftraggeber anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt werden;
6. bei Bezugnahme auf ihre Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen gemäß Lizenzbestimmungen der DVGW CERT GmbH erfüllen;
7. alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sind und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf die Zertifizierung beziehen;
8. Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Auftraggeber in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen dem Auftragnehmer auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und
9. geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen;
10. die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

	Geschäftsordnung zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 und Delegierter Verordnung (EU) 2024/370	40016_EU-00-E-DE Dok.-Art GO Verfasser DVGW CERT GmbH Stand 15.10.2025

11. den Auftragnehmer unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte.

Der Zertifikatinhaber/Vertreiber verpflichtet sich, jegliche Werbung oder sonstige Aussagen im Geschäftsverkehr zur Zertifizierung nur mit gültigen Zertifikaten zu unternehmen und jegliche Aussagen oder Werbung mit ungültigen bzw. abgelaufenen, ausgesetzten oder zurückgezogenen Zertifikaten zu unterlassen und diese auf Verlangen zurückzugeben.

6 KAPITEL 6: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei der Vertragsverhandlung und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Kapitels 6.1 eingeschränkt.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens (beispielsweise Baumusterprüfung, Überwachung) und die Erteilung des Zertifikats sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Ergebnisse des Konformitätsbewertungsverfahrens ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden zuwecken.
- (3) Soweit der Auftragnehmer gemäß Kapitel 6.1 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge der Mängelhaftigkeit bzw. der Fehlerhaftigkeit des Konformitätsbewertungsverfahrens oder des Zertifikats sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ergebnisse des Konformitätsbewertungsverfahrens bzw. des Zertifikats typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (5) Die Einschränkungen dieses Kapitels 6.1 gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.2 Salvatorische Klausel, Auslegung und Schriftform

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge der Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam

	Geschäftsordnung zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 und Delegierter Verordnung (EU) 2024/370	40016_EU-00-E-DE Dok.-Art GO Verfasser DVGW CERT GmbH Stand 15.10.2025

oder nichtig werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

- (2) Die in Kapitel 3.2 (6) aufgeführten leistungsbeschreibenden Vertragsbestandteile gelten im Sinne einer einheitlichen Leistungsbeschreibung. Sollten sich zwischen den Vertragsbestandteilen tatsächliche oder scheinbare Widersprüche zeigen, ist der Vertrag zunächst unter Berücksichtigung der Präambel auszulegen. Bleiben danach Widersprüche bestehen, so gilt im Zweifel die konkretere Leistungsbeschreibung vor der weniger konkreten Leistungsbeschreibung. Wenn dies zu keinem Ergebnis führt, gelten die Vertragsbestanteile in der in Kapitel 3.2 (6) aufgeführten Reihenfolge entsprechenden Rangfolge.
- (3) Ergänzungen oder Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Absatzes.

6.3 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sprache

- (1) Gerichtsstand ist, sofern beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, Bonn.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Korrespondenzsprachen sind Deutsch oder Englisch. Die Zertifikate werden in englischer/deutscher Sprachausführung erteilt. Im Zweifel ist die deutsche Sprachfassung maßgeblich.